

03-32

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
über die Massnahmen zur Kompensierung der
Kostenverschiebungen aus der
Neuorganisation des Zivilschutzes**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag über die Massnahmen zur Kompensierung der Kostenverschiebungen aus der Neuorganisation des Zivilschutzes. Unserem Antrag schicken wir folgende Ausführungen voraus.

I. Ausgangslage

Mit Vorlage vom 7. Januar 2003 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend die Teilrevision des Katastrophen- und Nothilfegesetzes und betreffend Teilrevision des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe (Neuorganisation des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen) unterbreitet (Amtdruckschrift 03-03). Die Vorlage wurde von der eingesetzten Spezialkommission des Kantonsrates vorberaten. Die vorgeschlagene Neuordnung des Zivilschutzes war in der vorberatenden Kommission unbestritten. Das Geschäft ist im Kantonsrat traktandiert.

Die vorgesehene Neuorganisation des Zivilschutzes führt beim Kanton zu Mehrkosten in der Höhe von Fr. 968'000.--. Die Entlastung der Gemeinden beträgt dabei insgesamt Fr. 1'578'000.--. Der Regierungsrat hat in der erwähnten Vorlage an den Kantonsrat festgehalten, dass diese Kostenverschiebung – analog zu den sich aus dem Projekt «sh.auf» ergebenden Kostenverschiebungen – zwischen den Gemeinden und dem Kanton auszugleichen sei (vgl. Vorlage des Regierungsrates vom 7. Januar 2003, Amtdruckschrift 03-03, S. 13 f.). Gesamthaft sollen rund Fr. 1'180'000.-- zugunsten des Kantons kompensiert wer-

den. Somit können die Gemeinden und der Kanton annähernd in gleichem Umfang von der Neuorganisation des Zivilschutzes profitieren. Diese Kompensation der Mehrkosten beim Kanton soll so weit als möglich über eine Änderung des Strassengesetzes geschehen, in dem der Verteilschlüssel zwischen Kanton und Gemeinden am kantonalen Anteil Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer geändert werden soll. Weiter soll durch eine Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes der Anteil des Kantons an den Gebühreneinnahmen der Gemeinden erhöht werden.

Die hier vorgeschlagenen Massnahmen zur Kompensation der Kostenverschiebungen aus der Neuorganisation des Zivilschutzes sind *nicht* Teil des Programms zur Entlastung des Staatshaushaltes ab 2004. Aus diesem Grund werden sie dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage unterbreitet. Der kausale Zusammenhang mit der Vorlage über die Neuorganisation des Zivilschutzes hat insofern Auswirkungen, als beim Wegfall der Vorlage Neuorganisation des Zivilschutzes auch diese Vorlage zu entfallen hätte. Wird die Vorlage Neuorganisation des Zivilschutzes indessen angenommen und diese Vorlage nicht oder nur teilweise, so wird die fehlende Kompensation in der Gesamtbilanz der Kostenverschiebungen aus dem Projekt «sh.auf» zu berücksichtigen sein.

II. Die Kompensationsmassnahmen im Einzelnen

A. Strassengesetz

1. Heutige und künftige Regelung

Gemäss Art. 72 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG; SHR 725.100) fallen in der geltenden Regelung vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer nach Abzug der Verwaltungskosten 75 % dem Kanton und 25 % den Gemeinden zu. Neu sollen vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer nach Abzug der Verwaltungskosten 80 % dem Kanton und 20 % den Gemeinden zufallen.

2. *Begründung*

Wie erwähnt entstehen dem Kanton aufgrund der Neuorganisation des Zivilschutzes Mehrkosten in der Höhe von Fr. 968'000.-- und werden die Gemeinden um insgesamt Fr. 1'578'000.-- entlastet. Die Kompensation soll so weit als möglich über den Verteilschlüssel von Art. 72 StrG erfolgen, zumal er sich technisch gut dafür eignet und auch sachlich nichts dagegen spricht. Durch die Änderung des Verteilschlüssels in Art. 72 StrG um 5 % können rund Fr. 730'000.- zugunsten des Kantons kompensiert werden.

In diesem Zusammenhang gilt es auch darauf hinzuweisen, dass für die notwendige Verkehrsinfrastruktur auf Schiene und Strasse für die nächsten 20 Jahre von einem Investitionsbedarf für den Kanton von netto 100 Mio. Franken auszugehen ist (vgl. Orientierungsvorlage des Regierungsrates über Perspektiven und Vorhaben des privaten und öffentlichen Verkehrs vom 12. Februar 2002, Amtsdruckschrift 02-11, S. 36 f.; Vorlage des Regierungsrates vom 2. Juli 2002 betreffend Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern, Amtsdruckschrift 02-60, S. 10).

3. *Auswirkung auf das Leistungsangebot*

Als finanzielle Kompensationsmassnahme hat die Änderung des Verteilschlüssels am Benzinzollertrag- und Motorfahrzeugsteueranteil grundsätzlich keine Auswirkungen auf das Leistungsangebot. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat gemäss Art. 73 StrG nach wie vor bis zu 10 % des Gemeindeanteils denjenigen Gemeinden zuweisen kann, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassenbaus erfüllen. Diesbezüglich wäre es im Übrigen denkbar, im Interesse derjenigen Gemeinden, die überdurchschnittliche strassenbauliche Aufgaben wahrnehmen, den Prozentsatz dieses "Härtekontingents" zu erhöhen, beispielsweise auf 20 %.

B. Wasserwirtschaftsgesetz

1. Heutige Regelung

Die Nutzungsgebühr für den Bezug von Grundwasser setzt sich aus dem Leistungspreis (konzedierte Förderleistung der Entnahmevorrichtung) und dem Arbeitspreis (tatsächlicher Wasserbezug) zusammen. Gemäss § 12 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998 (VWWG, SHR 721.103) beträgt die jährliche Nutzungsgebühr Fr. 1.50 pro l/min der maximalen Förderleistung (Leistungspreis) und Fr. 10.-- pro 1'000 m³ Wasserbezug (Arbeitspreis). Für Kühlwassernutzungen beträgt der Arbeitspreis Fr. 14.-- pro 1'000 m³ der ins Gewässer eingeleiteten Menge. Die Verleihungsgebühr für eine Grundwassernutzungs-Konzession beträgt Fr. 2.50 pro l/min der maximalen Förderleistung der Entnahmevorrichtung.

Beim Bezug von Grundwasser für die öffentliche Trink- und Löschwasserversorgung werden die Verleihungs- und Nutzungsgebühren auf 1/6 der Gebühren gemäss §§ 11 und 12 reduziert. Beim Bezug von Grundwasser für andere Nutzungen werden die Verleihungs- und Nutzungsgebühren für Gemeinden und private Organisationen, welche mehrheitlich von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beherrscht sind, auf 3/4 der Gebühren gemäss §§ 11 und 12 reduziert (§ 13 VWWG).

2. Künftige Regelung

Die Reduktion der Grundwassernutzungsgebühren gemäss § 13 VWWG für die Gemeinden und private Organisationen, welche mehrheitlich von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beherrscht sind, soll entfallen. Zudem soll der Arbeitspreis von bisher Fr. 10.-- pro 1'000 m³ Wasserbezug um Fr. 20.-- erhöht werden (für Kühlwassernutzungen um Fr. 26.--). Demgegenüber soll auf die Erhebung einer Verleihungsgebühr (für Grundwasserkonzessionen) von Gemeinden und privaten Organisationen, welche mehrheitlich von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder von einer

anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beherrscht sind, verzichtet werden.

Gemäss Entscheid des Obergerichts vom 8. September 2000 ist der Gebührentarifrahmen im Sinne von Art. 35 Abs. 2 WWG nicht als Begrenzung der Tarife, sondern als Begrenzung der einzelnen Gebührenrechnungen zu verstehen. Eine Neuregelung der Gebührentarife im Bereich der Grundwassernutzung auf Verordnungsstufe bedingt daher eine Änderung des Wasserwirtschaftsgesetzes.

3. *Begründung*

Zur Kompensation siehe vorstehend Ziff. A/2. Aufgrund der kostenträchtigen Massnahmen, welche der Kanton im Bereich Gewässer- und Grundwasserschutz trifft (z.B. Trinkwasserverbundprojekte, geplantes Projekt Grundwasser Hegau - Schaffhausen, Interreg III, Hydrogeologische Abklärungen, Gefahrenkarten, Gewässerrenaturierungen) ist eine höhere Beteiligung des Kantons an den Gebühreneinnahmen der Gemeinden sachlich ohnehin gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung des hohen Wertes und Nutzens einwandfreien Grundwassers ist der bisherige Gebührentarif des Kantons als sehr tief zu beurteilen. Zudem können die Gemeinden die Erhöhung der Abgaben an den Kanton durch eine geringfügige Erhöhung ihrer eigenen Wassertarife (5 Rp. pro m³ Wasserbezug) ausgleichen. Bei einem durchschnittlichen Bezug von jährlich 60 m³ Wasserbezug pro Person macht eine solche Tarifierpassung lediglich rund Fr. 3.-- pro Einwohner und Jahr aus.

Aus privaten Grundwasser-Fassungen wird der Kanton sodann jährlich zusätzlich rund Fr. 50'000.-- an Gebühren einnehmen. Diesbezüglich gilt es darauf hinzuweisen, dass von der Erhöhung der Grundwassernutzungsgebühren auch das Kraftwerk Schaffhausen AG (KWS) sowie zehn grössere private Firmen betroffen sind, die bisher pro Jahr zwischen Fr. 1'100.-- (tiefst: Kies AG) und Fr. 4'500.-- (höchst: IVF Hartmann AG) an Grundwassernutzungsgebühren bezahlt haben (KWS: Fr 18'000.--). Unter Berücksichtigung des hohen Wertes und Nutzens einwandfreien Grundwassers sowie in Anbetracht der bisher tiefen Preise ist die Erhöhung der Ge-

bühren indessen auch für diese einzelnen Grundwasserbezüger zumutbar.

4. Auswirkung auf das Leistungsangebot

Die Erhöhung der Grundwassernutzungsgebühren hat keine Auswirkungen auf das Leistungsangebot.

III. Finanzielle Folgen

Den dem Kanton aufgrund der Neuorganisation des Zivilschutzes entstehenden Mehrkosten in Höhe von Fr. 968'000.-- steht die Entlastung der Gemeinden in Höhe von Fr. 1'578'000.-- gegenüber. Durch die Änderung des Verteilungsschlüssels in Art. 72 StrG um 5 % können rund Fr. 730'000.-- zugunsten des Kantons kompensiert werden. Die Erhöhung der Gebühren für die Grundwassernutzung wird dem Kanton zusätzlich Fr. 450'000.-- als Kompensation einbringen. Gesamthaft werden somit rund Fr. 1'180'000.-- zugunsten des Kantons kompensiert. Somit können die Gemeinden und der Kanton annähernd in gleichem Umfang von der Neuorganisation des Zivilschutzes profitieren. Einerseits werden die Gemeinden um netto rund Fr. 400'000.-- entlastet. Andererseits ergeben sich für den Kanton netto rund Fr. 210'000.-- Mehreinnahmen aus den beantragten Kompensationsmassnahmen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf zuzustimmen.

Schaffhausen, 25. März 2003 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Anhang

**Gesetz
über die Massnahmen zur Kompensierung der
Kostenverschiebungen aus der
Neuorganisation des Zivilschutzes**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 72

Vom kantonalen Anteil am Benzinzollertrag und von der Motorfahrzeugsteuer fallen nach Abzug der Verwaltungskosten 80 % dem Kanton und 20 % den Gemeinden zu.

II.

Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 18. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 3 und 4

³ Die Verleihungsgebühr für Grundwassernutzungs-Konzessionen beträgt Fr. 2.50 pro l/min der maximalen Förderleistung der Entnahmevorrichtung. Bei Gemeinden und privaten Organisationen, welche mehrheitlich von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beherrscht sind, entfällt die Verleihungsgebühr.

⁴ Die Nutzungsgebühr für Grundwassernutzungs-Konzessionen beträgt jährlich Fr. 1.50 pro l/min der maximalen Förderleistung (Leistungspreis) und Fr. 30.-- pro 1'000 m³ Wasserbezug (Arbeitspreis). Für Kühlwassernutzungen beträgt der Arbeitspreis Fr. 40.-- pro 1'000 m³ der ins Gewässer eingeleiteten Menge. Für Wärmeentnahmen ist kein Arbeitspreis zu entrichten. Diese Tarife können

vom Regierungsrat der Veränderung des Geldwertes angepasst werden.

Art. 35 Abs. 2

² Unter Vorbehalt der gesetzlich geregelten Gebührentarife setzt er die Tarife der Gewässernutzungen nach den Kriterien von Art. 15 im Rahmen von Fr. 20.-- bis Fr. 20'000.-- fest.

III.

¹ Dieses Gesetz steht unter Vorbehalt der Inkraftsetzung der Teilrevision des Katastrophen- und Nothilfegesetzes und der Teilrevision des Beitragsdekretes Katastrophen- und Nothilfe (Neuordnung des Zivilschutzes im Kanton Schaffhausen).

² Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

³ Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

⁴ Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: